

Datum der letzten Änderung: 01.01.2020

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_3_weisungen_ggstg_grundstueckgewinnsteuer_anfeileungsteuerertrags.html

Aufteilung des Steuerertrags

Berechnungsbeispiel*

1

Position	CHF
Steuerbetrag nach § 22	6'000.–
Abzug nach § 24	300.–
	5'700.–
Busse	350.–
Steuerbetrag einschliesslich Busse	6'050.–

Aufteilung	Staat CHF	Gemeinde CHF
Staatsanteil 70%	4'235.–	
Gemeindeanteil 30%		1'815.–
Veranlagungs- und Inkassoprovision: 1% auf Staatsanteil (vgl. unten N2)	42.–	
Ablieferung an den Staat	4'193.–	
Ablieferung an die Gemeinde		
- Steuer		1'815.–
- Inkassoprovision		42.–
Total		1'857.–
Kontrolle		
Steueranteil Staat	4'193.–	
Steueranteil Gemeinde		1'815.–
Inkassoprovision		42.–
Steuerbetrag	6'050.–	

*gilt ab 2020; für den massgebenden Stichtag vgl. § 52a N 1-3.

Die Veranlagungs- und Inkassoprovision beträgt 1% (§ 4 Verordnung über die Entschädigungen im Steuerwesen; SRL Nr. 688).

2

Mit dieser Provision sind sämtliche Aufwendungen, die den Gemeinden mit der Veranlagung und dem Bezug der Grundstückgewinnsteuer erwachsen (inkl. allfälliger Gerichts- und Betreuungskosten), abgegolten (§ 6 der Verordnung). Die Verrechnung einzelner Aufwendungen mit dem abzuliefernden Staatsanteil ist nicht möglich, auch wenn die Kosten in einem Einzelfall die Pauschale beträchtlich übersteigen. Hat der Staat bei der Veranlagung oder beim Inkasso in ausserordentlichem Mass mitgewirkt, wird die Provision nach Massgabe von § 7 der Verordnung gekürzt.

Die Bestimmung von § 49 Abs. 3 über den Verzicht auf den Staatsanteil gilt nur für die Einwohnergemeinden. Bei Erwerb durch Kirch- oder Korporationsgemeinden kann nicht auf den Staatsanteil verzichtet werden. Unter den Begriff des öffentlichen Zweckes

3

fallen sowohl die unmittelbar öffentlichen Zwecke (z.B. Landerwerb für den Bau eines Schulhauses oder einer Abwasserreinigungsanlage) als auch die mittelbar öffentlichen Zwecke (z.B. Erwerb von Bauland- oder Industrielandreserven).

Hat sich eine Einwohnergemeinde beim Erwerb eines Grundstücks für öffentliche Zwecke vertraglich zur Übernahme der Grundstückgewinnsteuer verpflichtet, entfällt in der Praxis die Grundstückgewinnsteuer. Es ist trotzdem ein formeller Veranlagungsentscheid (inkl. nomineller Aufteilung des Steuerbetrags auf Gemeinde und Staat, allerdings mit einem entsprechenden Vermerk) auszufertigen (vgl. § 27 N 7; § 49 N 1 und Anhang 4). Die Grundstückgewinnsteuer ist in der Gemeindebuchhaltung nach dem Sollprinzip zu verbuchen und bei einer Sonderkreditvorlage nach dem Bruttoprinzip in der Kreditsumme aufzurechnen. 4